

32. Steht mangels einer Einschränkung durch das Statut der Generalversammlung das Recht zu, die im Statute festgesetzte Zeitdauer der Aktiengesellschaft durch Mehrheitsbeschluß wirksam zu verlängern?

I. Civilsenat. Urth. v. 1. Oktober 1881 i. S. P. (N.) w. Aktiengesellschaft Lichtenfelder Bauverein (Bekl.). Rep. I. 575/S1.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Zeitdauer der beklagten Aktiengesellschaft war in deren Statute auf einen bestimmten Zeitraum festgesetzt. Noch vor Ablauf desselben beschloß eine Generalversammlung der Aktionäre die Änderung der betreffenden Bestimmung des Statutes dahin, daß die Zeitdauer des Unternehmens nicht auf bestimmte Zeit beschränkt sein solle.

Kläger als Aktionär erhob gegen die Gesellschaft Klage auf Anerkennung der Ungültigkeit dieses Beschlusses, wurde aber in den Vorinstanzen abgewiesen und seine Revision ist vom Reichsgerichte verworfen.

#### Gründe:

„Daß bei der Aktiengesellschaft des deutschen Handelsgesetzbuches auch die Änderung des einmal errichteten und eingetragenen Gesellschaftsvertrages selbst nicht außerhalb der Gesellschaftsangelegenheiten liegt, über welche die Gesamtheit der Aktionäre durch Beschluß in der Generalversammlung verfügungsberechtigt ist, folgt aus den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches selbst, wenn man bei ihrer Auslegung, wie bei einer Gesetzesauslegung geboten, statt von einer in einem bestimmten Sinne gezogenen rein begrifflichen Konsequenz aus im Gesetze deren Verwerfung mit ganz ausdrücklichen Worten zu suchen, diejenige Auffassung in Berücksichtigung zieht, welche in Bezug auf den Umfang der Autonomie der von bestimmten Personen der Beteiligten absehenden, auf jeweilige Mitgliedschaft basirten, zur Bethätigung gemeinsamer Willensakte organisirten Vereinigungen zur Zeit der Errichtung des H.G.B.'s nach wiederkehrenden ausdrücklichen Vereinbarungen, Gewohnheit, positiven Gesetzen und Gesetzentwürfen im Vordergrunde stand. Für die Privatcorporationen des gemeinen Rechtes ist die Autonomie der Corporations-

schlüsse auch für Verfassungsänderungen als zum mindesten überwiegend in Übung bezeugt.

Vgl. Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 1 §. 53 Nr. II S. 350 (2. Aufl. S. 423); Meyser, Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 16 S. 179 flg.

Nach dem preussischen A.L.R. II. 6. §§. 11. 13. 14. 29. 30. 31. 51 flg. gehörten auch für die sogenannten „erlaubten Gesellschaften mit den inneren Rechten der Korporationen“ nichtfundamentale Veränderungen der Verfassung zur Zuständigkeit von Gesellschaftsbeschlüssen. Danach kann für das preussische Aktiengesetz vom 9. November 1843, welches in §. 8 die Aktiengesellschaften ausdrücklich für juristische Personen erklärte, kein Bedenken obwalten, daß unter der Veränderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrages, welche der landesherrlichen Genehmigung bedürfen sollte, im §. 4 im Hinblick auf §. 2 Nr. 7 und 8 — die Analogie mit Artt. 214 und 209 Nr. 10 und 11 H.G.B. ist unverkennbar — eine als zur Zuständigkeit der Gesellschaft gehörig erachtete Veränderung zu verstehen ist. Auf dem gleichen Standpunkte prinzipieller Zuständigkeit der Aktiengesellschaft, bezw. der Generalversammlung für Veränderungen der Verfassung, stehen nach den ausdrücklichen Erklärungen in den Motiven sowohl der Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Württemberg, Art. 256. 266. 271, Motive S. 225, wie insbesondere der preussische Entwurf zum H.G.B. Artt. 180. 144, Motive S. 90 und 93. Beide Entwürfe beanspruchen für ihren Gesetzestext das Verständnis, daß, wo in denselben Verfassungsänderungen behandelt und für deren Beschließung keine besonderen Erfordernisse aufgestellt waren, die Änderungen als zur Zuständigkeit der Gesellschaft mittels der vereinsgemäßen Beschlußfassung in Gesellschaftsangelegenheiten überhaupt gehörig zu erachten seien. Beide erachteten bei dem aus der Gesamtheit ihrer Dispositionen sich ergebenden Sinne das ausdrückliche Aussprechen dieses Satzes für entbehrlich. Unberücksichtigt darf nicht bleiben, daß sowohl gedachte Entwürfe wie das Handelsgesetzbuch selbst die staatliche Genehmigung der Errichtung wie der Vertragsabänderung als Regel voraussetzten, sodas mit Rücksicht auf diesen Schutz berechtigter Minderheitsinteressen kein Bedenken vorlag, die Unterordnung des einzelnen unter die Gesamtheit auch im Sinne gewollter Ermächtigung an diese, den Verein zu der sich im Laufe der Zeit als angemessener herausstellenden Organisation aus-

oder umgestalten zu lassen, aufzufassen. In den Motiven zum preussischen Entwurfe S. 93 ist dieser Gesichtspunkt ausdrücklich ausgesprochen.

Das Handelsgesetzbuch, dessen hier in Betracht kommender Gesetzestext in Anordnung wie Wortinhalt keine irgendwie erhebliche Abweichung von dem preussischen Entwurfe zu Gunsten einer veränderten Auffassung aufweist, kennt gemäß Art. 209 Nr. 10 und 11 und Art. 224 als Regel überhaupt keine anderen Willensbethätigungen der Aktionäre in Gesellschaftsangelegenheiten als mittels Beschlusses in der Generalversammlung als des Ergebnisses einfacher oder qualifizierter Stimmenmehrheit. Daß aber von solcher Willensbethätigung auch Änderungen des Gesellschaftsvertrages nicht ausgeschlossen sein sollten, ergibt mittels des stärksten argumentum e contrario der Art. 215 Abs. 1 und 2. Noch evidenter hob sich diese Wirkung des Art. 215 im preussischen Entwurfe ab, wo die betreffende Bestimmung als Art. 180 unter einem ersten Abschnitte „allgemeine Grundsätze“ vor einem Abschnitte „die Errichtung der Aktiengesellschaft“ und den darin erst enthaltenen Bestimmungen der jetzigen Artt. 209 flg. über Errichtung und Organisation stand. Hier wurden also zunächst diejenigen Vertragsänderungen eximiert, auf welche sich die Wirksamkeit der gesellschaftlichen Organisation nicht zu erstrecken habe, und sodann erst diese Organisation ohne Einschränkungen normiert. Eine Interpretation des Art. 215 im Sinne der Unterstellung, das Gesetz setze einen allgemeinen Vorbehalt der Statutenänderung als im Statute vorgesehen voraus, widerspricht aufs klarste den Motiven zum preussischen Entwurfe S. 90. Diese Motive hat die Nürnberger Kommission nicht beanstandet, den jetzigen Art. 215, §. 180 des Entwurfes, vielmehr ohne jede materielle Erinnerung angenommen (Prot. S. 314).

Als Bestärkung der Richtigkeit des Argumentes aus Art. 215 stellt es sich ferner dar, daß in den Artt. 214 und 248, sowie mittelbar auch in Art. 240 Abänderungen des Gesellschaftsvertrages als Gegenstand des Beschlusses der Generalversammlung bezeichnet, bezw. vorausgesetzt sind. Überall hier als vom Gesetze vorausgesetzt unterstellen zu wollen, daß auch das Statut der Generalversammlung die Abänderungsbefugnis übertragen habe, erscheint willkürlich, steht bei Art. 248 mit dem Gesetzestexte, bei Art. 240 mit der Gesetzestendenz in offenbarem Widerspruche und wird für Art. 214 durch die Motive zum entsprechenden Art. 184 des Entwurfes widerlegt.

Nun ist allerdings dem Art. 215 nicht die Bedeutung beizumessen, daß danach für alle Aktiengesellschaften mangels ausdrücklicher Einschränkung im Statute jede Veränderung des Gesellschaftsvertrages bis auf Gegenstandsänderung und Fusion durch Beschluß der Generalversammlung für unbedingt zulässig erklärt wäre. Aber aus der ausschließlichen Hervorhebung dieser beiden Fälle durch das Gesetz ist zu folgern, daß damit die abstrakt wesentlichen erschöpft sind und die Änderung anderer Vertragselemente, insbesondere solcher, die der Gesetzgeber als konstitutive vor sich hatte — wie nach Artt. 209 und 242 Nr. 1 die Zeitdauer — und doch nicht (entsprechend Art. 215) erimierte, nicht ohne weiteres, sondern nur unter dem Gesichtspunkte individueller Wesentlichkeit jenen Fällen gleichstellbar ist. Was speziell die Zeitdauer anlangt, so sprach der württembergische Entwurf im Art. 266 ausdrücklich aus, daß die Gesellschaft ihre Verlängerung gültig beschließen könne, und verlangte nur hierfür eine bestimmte qualifizierte Stimmenmehrheit. Das Handelsgesetzbuch hat sich jeder eigenen Stimmrechtsqualifizierung, wenn man von dem Gegensatz zur Stimmenmehrheit im Art. 215 Abs. 1 und der darüber herrschenden Kontroverse absteht, enthalten. Aber seine positive Entscheidung im Sinne der Zuständigkeit der Generalversammlung für Verlängerungen ist aus Art. 214 zu entnehmen. Dort ist die Fortsetzung der Gesellschaft als Gegenstand der Beschlußfassung der Generalversammlung gesetzt. Die Generalversammlung ist aber begrifflich Gesamtheitsorgan zur Äußerung eines Willensaktes der Gesamtheit durch auf Stimmgebung beruhenden Beschluß und steht im Gegensatz zur Bethätigung von Einzelwillen seitens der einzelnen. Eine Argumentation, daß, weil in Art. 214 neben der Fortsetzung noch schlechthin von „Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages“ und nicht von sonstiger Abänderung die Rede ist, man unter der Fortsetzung die im Statute schon zugelassene, aber doch immer noch eines Beschlusses bedürftige zu verstehen habe, könnte für zutreffend nicht erachtet werden. Subtil genommen, liegt Veränderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages auch dann vor, wenn die Veränderung im Gesellschaftsvertrage als von der Generalversammlung beschließbar schon vorbehalten war. Der aktuelle Rechtszustand wird immerhin geändert, auch wenn es auf Grund einer der Generalversammlung zustehenden Befugnis geschieht. Geht man aber einmal von der strengsten Unterscheidung ab, so kann man auch von

der Auffassung aus, daß, sofern die Verlängerung im Statute nicht ausgeschlossen ist, sie die Wirksamkeit der Grundverfassung nur erstreckt, sich aber mit deren Inhalte nicht in Widerspruch setzt, dazu gelangen, von der Fortsetzung neben der Änderung des Statutes zu sprechen. Auf dieser Auffassung beruht die entsprechende Ausdrucksweise im §. 4 des preussischen Aktiengesetzes vom 9. November 1843 — „Veränderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrages“. — Der Entwurf zum Handelsgesetzbuche hatte noch deshalb Veranlassung, besonders von der Fortsetzung zu sprechen, weil er die Festsetzung einer bestimmten Zeitdauer für erforderlich erachtete (vgl. Art. 182 Nr. 3).

Diese Auffassung der Artt. 214. 215 in Bezug auf die Zeitdauer wird dadurch bekräftigt, daß, wenn man die Frage ihrer präsumtiven Wesentlichkeit faktisch dahinstellt, ob man sie im Zweifel als im Interesse der Gesellschaft und der Gesamtheit in der Absicht normiert erachten will, daß einmal eine, abgesehen von etwaiger Beseitigung durch Statutenänderung, bestimmte Zeit für Ausbreitung des Unternehmens gegeben ist, andererseits die Gesamtheit in die Lage kommen soll, unter Berücksichtigung der dereinstigen, jetzt noch gar nicht absehbaren Verhältnisse gegen Ende jener Zeit sich über etwaige Fortsetzung schlüssig zu machen, oder ob man sie als im Interesse des einzelnen zwecks Realisierung seiner Aktie in jenem Zeitpunkte durch Liquidation normiert ansehen will, mangels individueller Besonderheiten das erstere das Natürlichere ist. In der Regel ist die Dauer für einen längeren Zeitraum normiert. Die Verhältnisse bei Ablauf dieses Zeitraumes für das Unternehmen, für den Vorteil oder Nachteil alsdann stattfindender Liquidation sind zur Zeit der Normierung in der Regel noch nicht absehbar. Der Einwand, gerade deshalb habe sich der einzelne das Recht eigener Entschliebung für jenen Zeitpunkt wahren wollen, trifft nicht zu, denn, soll dabei die Wahlmöglichkeit der Fortsetzung des Unternehmens mit ins Auge gefaßt sein, so wird sie durch das gleiche freie Weigerungsrecht jedes Mitaktionärs aufgehoben. Sie kann nur bei einem Vertrauen auf den vernünftigen Sinn der Mehrheit Befriedigung finden.

Der Satz, der Kontrahent habe sich nicht für länger gebunden, ist rechtlich wie thatsächlich unzutreffend. Die Aktiengesellschaft entsteht zwar auf Grund der Vereinigung von ersten Gründungskontrahenten. Aber einmal entstanden, beruht ihr Wesen nicht in einer Fortsetzung

der Vereinigung von Personen in ihrer Eigenschaft als erster Gründungskontrahenten oder Rechtsnachfolger derselben. Es kann auch von einer Verpflichtung auf Zeit nicht gesprochen werden. Die Einlage ist endgültig und ohne Zeitbeschränkung einem Vereine unterstellt, zu dessen Verfassung die bestimmte Zeitdauer gehört, und es ist nach dem dabei gewollten Verhältnis der Mitglieder als einzelner zur Gesamtheit zu entscheiden, ob die Zeit im Sinne eines Rechtes des einzelnen gesetzt ist, zu derselben auf Umsetzung des Gesellschaftsvermögens in Geld behufs Realisierung seines Anteiles bestehen zu dürfen. Daß der Aktionär nach dem Gesetze einen verhältnismäßigen Anteil am Gesellschaftsvermögen nach der Auflösung, bezw. ein Recht auf Liquidation hat, erscheint für die Entscheidung der Zulässigkeit des Verlängerungsbeschlusses ohne Belang. Daraus, daß für den Fall der Auflösung bestimmte Rechte dem Aktionär erworben sind, folgt noch nichts dafür, daß durch die Zeitbestimmung für die Auflösung ihm auch ein Recht auf diese Zeit erworben sei.

Da es Kläger an jeder Darlegung der besonderen Verhältnisse der beklagten Gesellschaft hat fehlen lassen, ist irgend welcher Anhalt für die individuelle Wesentlichkeit der Zeitdauer, sei es wegen ihrer nahen Beziehung zum Zweck, sei es wegen vorhandener Anzeichen für Festsetzung der Zeit im Sinne eines Einzelrechtes, im vorliegenden Falle nicht vorhanden. Das Urteil des Berufungsgerichtes ist daher durchaus begründet. Aus demselben ist nicht zu entnehmen, daß das Gericht eine individuelle Wesentlichkeit der Zeitdauer lediglich für den Fall der dadurch bewirkten Veränderung des Gegenstandes des Unternehmens habe anerkennen wollen. Es kommt aber mangels jeder Darlegung der individuellen Verhältnisse auf gedachte Auffassung gar nicht an.“